

## Environment Social Governance

# Praxisbericht über neue ESG-Anforderungen

**Nicht nur in der Finanzwelt, sondern auch in der Realwirtschaft werden Umweltstandards, soziale Verantwortung sowie eine gute Unternehmensführung immer relevanter. Denn Environment-Social-Governance-(ESG-)Faktoren beeinflussen nicht nur das Portfolio eines Unternehmens, sondern können auch einen direkten Einfluss auf das Risikoprofil der Strategie und die Geschäftsentwicklung haben. Auch immer mehr Investoren, Kunden und Mitarbeiter achten dementsprechend auf die Einhaltung von ESG-Standards.**

Rebecca Gerth

Viele Unternehmen haben sich bereits auf freiwilliger Basis dazu verpflichtet, das Thema ESG anzupacken. Andere warten noch ab, da sie zum einen aus regulatorischer Sicht nicht die Musskriterien erfüllen und zum anderen die Erhebung teilweise mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden sowie von Lücken in der ESG-Datenverfügbarkeit geprägt ist. Diese Firmen werden somit selbst zu Lücken in der ESG-Wertekette aus Sicht von Unternehmen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und ihrer proaktiveren Haltung zum Thema einen höheren Reifegrad in der ESG-Berichterstattung aufweisen. Dabei gilt es jedoch, zu beachten, dass ESG nicht einfach nur eine Weiterentwicklung hin zu einem zweiten Reporting ist. Die EU will aus Europa den führenden grünen Kontinent machen. Und die Schweiz ist nun mal mittendrin. Wenn im Jahr 2024 die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie) der EU verbindlich in Kraft tritt, ändert sich für rund 50 000 Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz einiges in Sachen Berichterstattung zu klimabezogenen Informationen, Unternehmensführung, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele. Dieser Praxisbericht bezieht sich hauptsächlich

auf die Schweizer und die EU-Gesetzgebung. Welche besonderen Anforderungen ergeben sich aus der ESG-Gesetzeslage und wie können Schweizer Unternehmen diese bewältigen?

## Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen verbessern

Die CSRD sieht zum Beispiel vor, dass börsenkotierte Unternehmen über ihre ESG-Risiken und -Chancen berichten müssen. Somit sollen Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen verbessert werden bei überlagernden Themen, wie Klima, Kreislauf, Biodiversität etc. Auch die Offenlegung von Vergütungen und die Förderung der Geschlechtergleichstellung sind Teil der neuen Regelungen. Verlässlichkeit be-

deutet dabei, dass die Daten nicht nur bereitgestellt, sondern auch geprüft werden können. Dazu bedarf es Daten mit ähnlichen Härtegraden wie in der finanziellen Analyse und Berichterstattung, um Greenwashing zu vermeiden. Unternehmen, die diesem Bedarf nicht gerecht werden, drohen Sanktionen und Reputationsschäden.

Laut CSRD orientiert sich ein guter Nachhaltigkeitsbericht eines Unternehmens mindestens an den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und des Green House Gas (GHG) Protokolls zur Berechnung von Kohlenstoff- und Treibhausgasemissionen. Sie verlangen unter anderem, dass Drittparteien, mit denen Unternehmen geschäftliche Beziehungen eingehen, integer, nachhaltig und ethisch handeln. Um das nachzuweisen, müssen die ESG-bezogenen Daten der Drittparteien – die Scope-3-Emissionen – im eigenen Jahresbericht offengelegt werden. Oftmals gibt es diese Daten jedoch noch gar nicht bzw. die Drittparteien müssen diese selbst aufwendig ermitteln oder abschätzen.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren ebenfalls verschiedene ESG-Gesetze und Verordnungen eingeführt. Konkret geht es um die Ergänzung von Art. 964a ff. OR, resultierend aus dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative (KVI), welcher unter anderem eine Sorgfalts-

## Netzwerk Risikomanagement

Dieser Fachartikel erscheint in einer Beitragsserie, die von Expertinnen und Experten des Netzwerks Risikomanagement beigesteuert wird.

> [www.netzwerk-risikomanagement.ch](http://www.netzwerk-risikomanagement.ch)

## Nouvelles exigences ESG

Les normes environnementales, la responsabilité sociale ainsi qu'une bonne gouvernance d'entreprise deviennent de plus en plus pertinentes, non seulement dans le monde de la finance, mais aussi dans l'économie réelle. En effet, les facteurs Environment Social Governance (ESG) n'influencent pas seulement le portefeuille d'une entreprise, mais peuvent aussi avoir une influence directe sur le profil de risque de la stratégie et le développement des affaires. En outre, de plus en plus d'investisseurs, de clients et de collaborateurs sont attentifs à la manière dont les entreprises respectent les normes environnementales et les droits de l'homme ou garantissent de bonnes conditions de travail, la transparence de la gestion d'entreprise et la lutte contre la corruption, etc. De nombreuses entreprises se sont déjà engagées à aborder ce sujet sur une base volontaire. D'autres attendent encore, car d'une part, elles ne remplissent pas les critères obligatoires d'un point de vue réglementaire et, d'autre part, l'enquête est parfois liée à des dépenses et à une complexité considérables et se caractérise par des lacunes dans la disponibilité des données ESG. Les entreprises doivent agir et prendre des mesures ciblées, en commençant par ancrer l'ESG dans leur stratégie. La stratégie est suivie par les objectifs, puis par l'examen systématique des processus et des systèmes de contrôle internes, la collecte et la gestion des données sur les chaînes d'approvisionnement et la création de transparence. La formation des collaborateurs et, si nécessaire, le recours à des conseillers compétents et indépendants font également partie de la démarche.

prüfungspflicht für Unternehmen bei der Wahrung von Menschenrechten und Umweltstandards vorsieht und die Haftung von börsenkotierten Unternehmen für Verstösse dagegen erweitert. Diese Anforderungen des OR folgen im Wesentlichen den Ansätzen der EU-Gesetzgebung, wenn auch in gewohnt liberaler Art und schwächerer Ausprägung. So ist zum Beispiel im Vergleich zur EU in der Schweiz selbst ab einer bestimmten Unternehmensgrösse kein Risikomanagement erforderlich. Nichtsdestotrotz kann das Gericht bei Verletzung der Sorgfaltspflichtigen Sanktionen<sup>1)</sup> verhängen. Damit es gar nicht erst so weit kommt, müssen Unternehmen aktiv werden und zielführende Massnahmen einleiten. Aber mit welchen Schritten kann das Thema konkret bewältigt werden?

### ESG in der Strategie verankern

Immer mehr Organisationen integrieren ESG in ihre Gesamtstrategie, in die Governance sowie in alle relevanten Prozesse und etablieren eine systematische Datenerhebung und -analyse und eine kontinuierliche Überwachung und Verbesserung der ESG-Performance. Das Ganze ist ohne ein umfassendes, ganzheitliches Nachhaltigkeitsprogramm mit bereichsübergreifender Managementinitiative nicht zu schaffen. Zu den weiteren Erfolgsfaktoren gehören ebenfalls adäquates Change Management, ein visibles Engagement der obersten Führungsebene sowie aktive Steuerung und regelmässige Überwachung der Massnahmen. Im Zuge der Strategieplanung wird die ESG-Strategie auf CEO-Ebene debattiert, was in der Folge die Signalwirkung auf den folgenden Unternehmensebenen verstärkt.

### Auf die Strategie folgen die Ziele

Auf Basis der erhobenen ESG-Daten sollten Unternehmen konkrete Nachhaltigkeitsziele definieren. Es bietet sich an, diese an branchenweiten ESG-Standards zu orientieren, wie z.B. den UN Sustainable Development Goals (SDGs), den Principles for Responsible Investment (PRI) oder der Global Reporting Initiative (GRI). Diese Standards können Unternehmen helfen, spezifische ESG-Ziele zu



Das Thema ESG rückt auch in der Realwirtschaft zunehmend in den Fokus.

identifizieren und solche zu definieren, die für ihre Branche und Tätigkeiten relevant sind. Wichtig ist hingegen, dass sie messbar, realistisch und relevant für das Geschäft sind.

### Prozesse und IKS systematisch überprüfen

Es dürfte viele Unternehmen geben, die in einigen Bereichen von ESG stark sind, etwa im «S» durch die Schaffung guter Arbeitsbedingungen, dabei aber eventuell gar nicht wissen, dass es sich um ESG-relevante Kriterien handelt, weil sie ihre Tätigkeiten noch nicht mit den ESG-Kategorien und -Standards abgeglichen haben. Wenn sie dies dann nicht offenlegen, können weder Geschäftspartner, Investoren noch Ratingagenturen diese wertschöpfenden Aspekte berücksichtigen. Die neue nichtfinanzielle Berichterstattung muss demnächst auditierbar sein. Daher muss ein entsprechendes nichtfinanzielles Kontrollsystem (ESG-IKS) eingeführt werden, denn eine hinreichende Sicherheit ist ohne ein nichtfinanzielles IKS nicht gegeben.



### Daten über die Lieferketten beschaffen und bewirtschaften

Um die ESG-Performance zu messen, zu überwachen und letztlich zu verbessern, müssen Unternehmen systematisch die gesamte Lieferkette berücksichtigen, und dazu brauchen sie Daten, wie z.B. die CO<sub>2</sub>-Emissionen der beteiligten Lieferanten. ESG-Daten sind jedoch in der Regel unvollständig, viele Daten liegen noch gar nicht oder nur in unstrukturierter Form vor, meist in Excel-Tabellen. Daher muss vor der Erhebung, Analyse und Berechnung erst noch eine aufwendige Standardisierung erfolgen. Teils können Daten auch nur geschätzt oder extrapoliert werden. Es gibt Schätzungen, die behaupten, dass dies für ca. ein Drittel der Daten der Fall ist. Den Datenlücken wird dann meist mittels eines «mix and match» von Rohdaten und Datenproxis aus verschiedenen Quellen – eigenen und von Drittanbietern – begegnet.

### Transparenz schaffen

Schliesslich müssen Unternehmen die Daten in ihren ESG-Berichten offenlegen, um das Vertrauen ihrer Interessengruppen zu gewinnen. Neben einigen formellen Anforderungen müssen die Nachhaltigkeitsberichte zielgruppengerecht

(sektorspezifisch) sein, doppelte Wesentlichkeit beachten sowie Klimarisiko- bzw. Szenarioanalysen enthalten.

### Mitarbeitende schulen

Es ist wichtig, dass Mitarbeiter wissen, wie sie Daten erfassen und analysieren können, um den Fortschritt des Unternehmens im Hinblick auf ESG-Ziele zu messen. Eine Schulung für Mitarbeiter, die beispielsweise mit Umweltthemen befasst sind, sollte sich auf Themen wie Energieeffizienz, Wassermanagement, Abfallmanagement und Umweltverträglichkeitsprüfungen konzentrieren.

### Auf kompetente und unabhängige Berater achten

Bei der Auswahl eines Beratungsunternehmens sollten Unternehmen sicherstellen, dass es über umfassende Erfahrung und Kompetenzen in der ESG-Beratung verfügt und einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Dies umfasst auch die Einbeziehung von Stakeholder-Feedback, das Verständnis der spezifischen ESG-Risiken des Unternehmens sowie die Integration von ESG in die Geschäftsstrategie. Es ist wichtig, klar zu definieren,

welche Ziele erreicht, welche ESG-Aspekte priorisiert und wie die Erfüllung der Ziele gemessen werden soll. Darüber hinaus sollten Unternehmen sicherstellen, dass das Beratungsunternehmen unabhängig und transparent ist und keine Interessenkonflikte hat.

### Autorin

Rebecca Gerth, Dipl.-Betriebswirtin (FH), MBA, ist Group Head of Enterprise Risk Management und Internes Kontrollsystem bei der Implenia AG und Vorstandsmitglied des Netzwerkes Risikomanagement.

### Fazit

Der Aufwand, ESG-Standards zu setzen und zu leben, ist beachtlich. Beim Thema ESG dreht sich alles um Transparenz und Offenlegung. Charakteristisch dabei ist, dass den Lieferketten und Massnahmen von Drittparteien mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Third Party Risk Management werden daher vermehrt Risk Scores und Ratings bis tief in die Lieferketten Einzug halten. Dies zeigt eindeutig, dass ESG keine punktuelle Checklistenübung, die mit einmaliger Berichterstattung erledigt ist, sondern ein kontinuierlicher, iterativer Prozess ist. Gleichbedeutend mit den Finanzströmen werden CO<sub>2</sub>-Emissionen, Compliance-Verstösse und Diversitätsbemühungen permanent bewertet. Die nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsberichterstattung soll mit der finanziellen Berichterstattung demnächst auf Augenhöhe stehen. Eine nachhaltige Unternehmensführung, gestützt durch eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie, wird somit immer mehr zur «license to operate». Organisationen und Unternehmen können sich dem nicht mehr entziehen. ■

### ANMERKUNG:

- <sup>[1]</sup> Die konkrete Höhe der Geldstrafen oder Schadensersatzforderungen richtet sich nach der Schwere des Verstosses und den daraus resultierenden Schäden:
- Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des verurteilten Unternehmens in einem von der Gerichtsbehörde bestimmten Medium
  - Bezugseinschränkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder im Vergabeverfahren von Konzessionen
  - Ausschluss des Unternehmens von Subventionen oder Beihilfen jeglicher Art
  - Erlass von Geldstrafen bis zu 100 000 CHF